

Neue Regeln

## Kurspflicht für forstlich ungelernte Personen

Wer im Auftragsverhältnis Arbeiten im Wald ausführt, muss neu Arbeitssicherheitskurse besuchen. Damit soll das Unfallrisiko weiter gesenkt werden.

Das Unfallrisiko bei Holzerntearbeiten ist gross. Besonders gefährdet sind Personen ohne forstliche Ausbildung. Eine Verbesserung der Situation soll das seit 1. Januar 2017 geltende neue Waldgesetz bringen. Dieses schreibt für forstlich ungelerntes Personal neu den Besuch von Arbeitssicherheitskursen vor.

Kurspflichtig sind sämtliche Personen, die in einem Auftragsverhältnis Holzerntearbeiten ausführen. Ein Auftragsverhältnis betrifft auch militär-, zivilschutz- und zivildienstleistende Personen. Obligatorisch ist der Besuch von mindestens zehn Kurs-tagen. Als Holzerntearbeiten gelten das Fällen von Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm, das Entasten und Einschneiden sowie das maschinelle Rücken.

### Einheitliche Regeln

Mit der gesetzlichen Neuregelung strebt der Bund eine Harmonisierung der forstlichen Ausbildung für ungelerntes Personal in der gesamten Schweiz an. Bislang war diese kantonal geregelt. «Das hat dazu geführt, dass ein Forstarbeiter mit einer einwöchigen Grundausbildung in Graubünden arbeiten darf, in Zürich dagegen nicht», erklärt *Christoph Lüthy*, Ausbildungschef von WaldSchweiz. Denn Zürich schreibt bereits seit mehreren Jahren den Besuch von zwei Kurswochen vor.

Bei der Wahl der Kursanbieter sind die Kantone grundsätzlich frei. Allerdings subventioniert der Bund nur Kurse von Anbietern, die ein QSK-Wald-Zertifikat besitzen, wie beispielsweise der Branchenverband WaldSchweiz. Die vom BAFU empfohlene Ausbildung setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Teil eins beinhaltet den fünftägigen Basiskurs, Teil zwei einen darauf aufbauenden Weiterführungskurs, der unter anderem das Fällen von Spezialfällen behandelt.

### Fünfjährige Übergangsfrist

*Christian Gränicher*, Präsident des Verbandes Forstunternehmer Schweiz, hält wenig von der neuen Regelung. «Nach einer zehntägigen Ausbildung ist niemand in der Lage, im Wald eine qualitativ hochstehende Dienstleistung zu erbringen.» Gränicher plädiert stattdessen für einen



Holzerkurs von WaldSchweiz: Hier lernen Laien die wichtigsten Grundregeln der Holzernte.

schweizweit verbindlichen Gesamtarbeitsvertrag. Damit könne viel besser gesteuert werden, dass nur Forstpersonal eingesetzt werde, das über die notwendigen Qualifikationen verfüge.

Doch soweit ist man in der Schweiz noch nicht. Eine Übergangsregelung gewährt betroffenen Waldarbeitern nun eine Frist von fünf Jahren, bis der Kursnachweis erbracht werden muss. «Ein Ansturm auf die Kursangebote ist aber nicht zu erwarten», erklärt die vom BAFU zuständige Fachmitarbeiterin *Gerda Jimmy*. Denn die meisten Kantone verlangen für Holzerntearbeiten bereits heute eine Basisausbildung von mindestens fünf Tagen. «Es wird wahrscheinlich einige Forstarbeiter und Landwirte geben, die einfach noch den Weiterführungskurs besuchen müssen», meint Jimmy. Auch hätten die Kantone die Möglichkeit, Gleichwertigkeitszeugnisse auszustellen, sofern der Gesuchsteller Praxiserfahrung oder eine bestandene Kompetenzprüfung vorweisen könne. Das gilt im Übrigen auch für ausländische Fachkräfte, beispielsweise in Forstunternehmen.

### Beispiel Kanton Freiburg

Eine Vorreiterrolle bei der Umsetzung des Gesetzes spielt der Kanton Freiburg, da

dieser die aktuelle Regel bereits seit 2002 im kantonalen Forstgesetz implementiert hat und entsprechende Erfahrungswerte besitzt. Der administrative Zusatzaufwand für den Kanton sei klein, da die zuständigen Revierförster kontrollierten, ob die im Wald arbeitenden Personen entsprechend ausgebildet seien, erklärt *André Stettler* vom Amt für Wald des Kantons Freiburg. Gross sei dagegen der Ausbildungsbedarf. «In den vergangenen 14 Jahren haben wir jedes Jahr rund acht Basis- oder Weiterbildungskurse mit dem Mobi durchgeführt.» Der Kanton Freiburg erlässt Waldarbeitern mit entsprechender Erfahrung nur den Besuch des Basiskurses, der Weiterführungskurs ist für alle obligatorisch.

In die Pflicht nimmt der Kanton speziell auch die Auftraggeber respektive Waldbesitzer. Sie sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen beauftragten Unternehmen/Arbeiter die notwendige Ausbildung besitzen, andernfalls können sie bei Unfällen haftbar gemacht werden. Stettler ist überzeugt, dass diese Massnahmen geholfen haben, die Waldarbeit im Kanton sicherer zu machen.

R. Rescalli